

Vitamin D Bestimmung im Serum: Neue BAG-Abrechnungsmodalität

Ab 01.07.2022 wird die Bestimmung des Vitamin D nur noch in folgenden Konstellationen (s.u.) durch die Krankenkassen übernommen.

Bei Patienten und Patientinnen mit einer der folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen:

- Osteomalazie, Rachitis
- Osteopenie
- Osteoporose
- nicht traumatische Fraktur
- nach unklarem Sturzereignis bei Patienten > 65 Jahre
- bei anamnestisch erhöhtem Frakturrisiko bei Patienten ab 65 Jahre

Bei Patienten und Patientinnen mit einer der folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen, die den Vitamin D Stoffwechsel oder dessen Absorption beeinflussen:

- Nierenerkrankungen, inkl. Urolithiasis
- Störungen des Parathormons, der Kalzämie und/oder der Phosphatämie
- Gastrointestinale Erkrankungen
- Malabsorptionssyndrome
- Lebererkrankungen
- Bei Patienten, die Medikamente einnehmen, die den Vitamin D Stoffwechsel oder dessen Absorption beeinflussen

Falls eine Verlaufskontrolle des Vitamin D Spiegels im Rahmen einer der gelisteten Fälle indiziert ist, darf die Analyse maximal einmal innerhalb von 3 Monaten verrechnet werden.

Sollte der Patient/die Patientin diese Analyse unabhängig von den oben genannten Limitationen wünschen, bitte auf dem Auftragsformular vermerken: „Vitamin D Selbstzahler/In“. In diesem Fall werden die Vitamin-D Analysenkosten direkt dem Patienten/der Patientin verrechnet.

Bei Fragen zu dieser Änderung der Abrechnungsmodalität wenden Sie sich bitte an:

- 📧 Fatime Imeri (fimeri@lg1.ch)
- 📧 Raffaele Curcio (rcurcio@lg1.ch)
- ☎ 044 404 20 80 (Zentrale)